A 11564

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026 | Ausgegeben in Schwerin am 13. Oktober | Nr. 29

Tag | INHALT | Seite

31.8.2026 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schaalsee – Zarrentiner Becken“ (Naturschutzgebietsverordnung Zarrentiner Becken – NSGVO Zarrentiner Becken)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 15 1118

22.9.2026 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung
Ändert VO vom 30. Januar 2007
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9290 - 11 - 4 1123

3.10.2026 Erste Verordnung zur Änderung der Biberverordnung
Ändert VO vom 28. November 2019
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 11 1124

2.10.2026 Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2026/2027
Hinweis der Schriftleitung 1126

Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schaalsee – Zarrentiner Becken“ (Naturschutzgebietsverordnung Zarrentiner Becken – NSGVO Zarrentiner Becken)

Vom 31. August 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 15

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund

– des § 2 Nummer 4 und § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 737) geändert worden ist,

– des § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 23 sowie § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist,

– des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 738) geändert worden ist, sowie

– des § 13 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 10), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 739) geändert worden ist:

§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der südliche Schaalsee im Landkreis Ludwigslust-Parchim einschließlich seiner Uferbereiche wird in den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Schaalsee - Zarrentiner Becken“ in das durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

(3) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471). Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist, wurde dieses Gebiet als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG erklärt und es wurden die maßgeblichen Gebietsbestandteile festgelegt.

(4) Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schaalsee (MV)“ (DE 2331-306). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet dient auch der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 314 Hektar. Es liegt im Landkreis Ludwiglust-Parchim und umfasst Teilgebiete der Stadt Zarrentin am Schaalsee.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine einseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Naturschutzgebiet hineinweisen.

Anlage

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den hier nicht veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 4 000 und Detailkarten in den Maßstäben 1 : 2 000 und 1 : 3 000 durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind niedergelegt beim:

1. Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
 Wittenburger Chaussee 13
 19246 Zarrentin am Schaalsee,

2. Amt Zarrentin
 Der Amtsvorsteher
 Kirchplatz 4
 19246 Zarrentin am Schaalsee,

3. Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Der Landrat
 Putlitzer Straße 25
 19370 Parchim.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des südlichen Schaalsees als Lebensraum gefährdeter Pflanzengesellschaften, Tier- und Pflanzenarten. Dies bezieht sich insbesondere auf

1. den Erhalt und die Entwicklung des mesotrophen Klarwassersees mit Schwimmblattökosystemen und Unterwasservegetation mit hoher Lebensraumfunktion für brütende, rastende und mausernde Wasservögel und die endemische Große Maräne,

2. den Schutz von Röhrichtbereichen für Schilfbrüter wie Rohrdommel, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger und Haubentaucher sowie

3. den Schutz und die Entwicklung der mit Feucht- und Bruchwald bewaldeten Uferbereiche.

(2) Soweit das Naturschutzgebiet das Europäische Vogelschutzgebiet gemäß § 1 Absatz 3 überdeckt, dient es dem besonderen Schutz von Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG, insbesondere der Brutvogelarten Eisvogel, Flussseeschwalbe, Gänsesäger, Haubentaucher, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe sowie der Rastvogelarten Blässgans, Haubentaucher, Kranich, Reiherente, Saatgans, Tafelente und Zwergmöwe einschließlich der Erhaltung und Verbesserung ihrer Habitate sowie als Jagd- und Nahrungshabitat insbesondere für Seeadler.

(3) Soweit das Naturschutzgebiet das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 1 Absatz 4 überdeckt, dient es der Sicherung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorhandenen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und der vorkommenden Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit ihren Habitaten. Insbesondere betrifft dies den Lebensraumtypen „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Armleuchteralgenvegetation (3140)“, sowie die Arten Schlammpeitzger, Steinbeißer und Fischotter.

§ 4
Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Ferner sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes oder des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Auf- oder Abspülungen vorzunehmen,

2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,

3. Leitungen jeder Art zu verlegen,

4. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

5. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern, sowie Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen,

6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,

7. wildlebende Tiere zu töten, zu jagen, zu verletzen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,

8. Besatzmaßnahmen mit nichtgewässertypischen Fischarten durchzuführen, im Gewässer eine Zufütterung oder die Netzkäfighaltung mit Zufütterung vorzunehmen, die Elektrofischerei ohne vorherige Abstimmung mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, für den Fischfang Reusen ohne Otterschutz zu verwenden,

9. außerhalb gekennzeichneter Badestellen und Bademöglichkeiten sowie abseits von Stegen zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen,

10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen, Wohnmobile oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb hierfür zugelassener Plätze auf- oder abzustellen, zu lärmen, Tonwiedergabegeräte zu benutzen sowie Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

11. unbemannte Fluggeräte (insbesondere Drohnen) jeder Art zu starten, zu landen oder zu betreiben,

12. Hunde frei laufen zu lassen,

13. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,

14. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten jeder Art, ausgenommen Schlittschuhe, oder Schwimmkörpern zu befahren oder zu nutzen; ferner ist es verboten, mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten oder Schwimmkörpern außerhalb der Bootsstege und der dafür gekennzeichneten Plätze an den Ufern des Naturschutzgebiets anzulegen oder von diesen abzulegen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten

1. nach § 4 bleiben

 a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr,

 b) Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die ausschließlich dem Zweck nach § 3 dienen und Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen, die von oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,

 c) nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, der Gewässeraufsicht und des Hochwasserschutzes oder notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen,

2. nach § 4 Satz 3 Nummer 1 bis 9, 11 und 14 bleiben Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung, Umweltbildung und Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,

3. nach § 4 Satz 3 Nummer 2 und 4 bleibt die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Bebauung (Stege und Bootshäuser) auf dem südlichen Teil des Flurstückes 1/4 der Gemarkung Zarrentin, Flur 6 im

Bereich der Uferpromenade der Stadt Zarrentin und im Bereich des Ortsteils Schaliß mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. nach § 4 Satz 3 Nummer 5 bleiben Maßnahmen der Unterhaltung an Gewässern, Gräben und der Unterhaltung dazugehöriger Anlagen, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Vorflut landwirtschaftlicher Nutzflächen unabdingbar sind, nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan erfolgen und keine Stoffe eingebracht, eingeleitet, entnommen oder Maßnahmen durchgeführt werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigen,

5. nach § 4 Satz 3 Nummer 6 bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne des Schutzzweckes nach § 3 Absatz 1 Nummer 3,

6. nach § 4 Satz 3 Nummer 7 bleiben die ordnungsgemäße Jagdausübung nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde und das Angeln,

7. nach § 4 Satz 3 Nummer 7 und 14 bleibt die dem § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer durch die Fischereiberechtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes unter Beachtung der Schutzziele nach § 3 mit der Maßgabe, dass von Röhrichtbereichen ein Abstand von 20 Metern einzuhalten ist,

8. nach § 4 Satz 3 Nummer 11 bleibt das Starten und Landen nach § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

9. nach § 4 Satz 3 Nummer 13 bleiben die behördlichen, behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnung, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen der Informations- und Wandertafeln dienen,

10. nach § 4 Satz 3 Nummer 14 bleibt das Befahren der Gewässer durch Nutzungsberechtigte oder Eigentümer und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie durch Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Soweit es mit dem Schutzzweck gemäß § 3 vereinbar ist, kann durch Allgemeinverfügung der zuständigen Naturschutzbehörde das Befahren von Gewässern mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten oder Schwimmkörpern gemäß § 4 Satz 3 Nummer 14 zugelassen werden; dabei können insbesondere zeitliche und örtliche Beschränkungen, Anforderungen an Art und Weise des Befahrens, den Typ sowie eine maximale Anzahl von Wasserfahrzeugen festgelegt werden.

(3) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 3 Nummer 1 bis 14 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde.

(2) Die für das Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständige Naturschutzbehörde und die Höhe der Geldbuße bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 und 5 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. August 2026

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schaalsee – Zarrentiner Becken“ vom 31. August 2026 (GVOBl. M-V S. 1118) wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres bis zum Ablauf des 13. Oktober 2027 gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

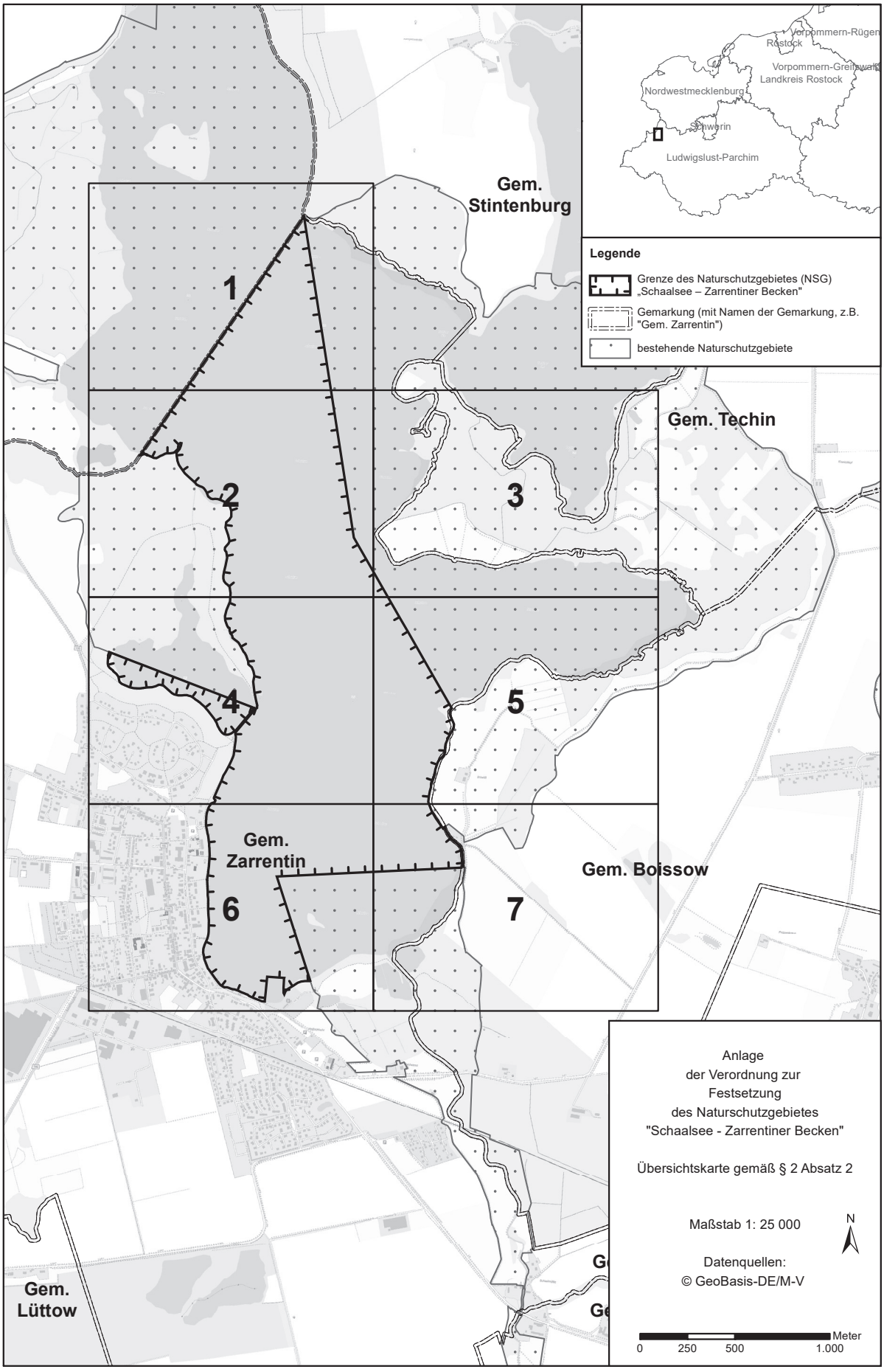
Schwerin, den 31. August 2026

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025) geändert worden ist

2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist


Gem.
Stintenburg
Gem. Techin
Gem.
Zarrentin
Gem. Boissow
Gem.
Lüttow
1
2
3
4
5
6
7
Vorpommern-Rügen
Rostock
Vorpommern-Greifswald
Landkreis Rostock
Nordwestmecklenburg
Schwerin
Ludwigslust-Parchim
Legende
Grenze des Naturschutzgebietes (NSG)
„Schaalsee – Zarrentiner Becken"
Gemarkung (mit Namen der Gemarkung, z.B.
"Gem. Zarrentin")
bestehende Naturschutzgebiete
Anlage
der Verordnung zur
Festsetzung
des Naturschutzgebietes
"Schaalsee - Zarrentiner Becken"
Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 2
Maßstab 1: 25 000
N
Datenquellen:
© GeoBasis-DE/M-V
Meter
0 250 500 1.000

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung*

Vom 22. September 2026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit verordnet aufgrund

– des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz vom 19. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 31),

– des § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, und

– des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. September 2025 (AmtsBl. M-V S. 567) geändert worden ist:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung

Die Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 50), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. September 2025 (GVOBl. M-V S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„**Anlage**
(zu § 1)

Mauttarife einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer						
Kategorie	Höhe	Achsen	Fahrzeugtyp (Beispiele)	360 Tage	Winter 1. Nov. – 30. April	Sommer 1. Mai – 31. Okt.
1	≤ 2,05 m	≥ 2	Pkw, Motorrad	3,58 EUR	4,50 EUR	5,50 EUR
2	> 2,05 m < 2,60 m	≥ 2	Transporter, Van	4,47 EUR	5,20 EUR	6,90 EUR
3	≥ 2,60 m	= 2	Lkw 12 t	10,16 EUR	11,30 EUR	14,70 EUR
4	≥ 2,60 m	= 3	Lkw 20 t	13,56 EUR	15,40 EUR	21,10 EUR
5	≥ 2,60 m	≥ 4	Lkw 40 t	17,07 EUR	20,30 EUR	23,00 EUR“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Schwerin, den 22. September 2026

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank

* Ändert VO vom 30. Januar 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9290 - 11 - 4

Erste Verordnung zur Änderung der Biberverordnung*

Vom 3. Oktober 2026

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 23 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 737) geändert worden ist:

Artikel 1
Änderung der Biberverordnung

Die Biberverordnung vom 28. November 2019 (GVOBl. M-V S. 741) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„**§ 1**
Anwendungsbereich und -zeitraum

(1) Maßnahmen zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch Biber (Castor fiber) dürfen zum Schutz folgender Flächen und Orte durchgeführt werden:

1. Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehre, Deiche und Dämme,
2. öffentlich gewidmete Verkehrsanlagen sowie Eisenbahnanlagen einschließlich begleitender Anlagen, insbesondere Brücken, Durchlässe und Böschungen,
3. Dämme von Kläranlagen und Fischteichanlagen,
4. Schöpfwerke, Regenrückhaltebecken und deren Ableitungen, verrohrte Gewässerabschnitte einschließlich Durchlässen,
5. Pegel des Landespegelmessnetzes und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
6. Bereiche gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches einschließlich damit verbundener Anlagen der öffentlichen Regen- oder Schmutzwasserkanalisation und
7. denkmalgeschützte und öffentliche Parkanlagen.

Darüber hinaus dürfen Maßnahmen zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch Biber an den Abschnitten von oberirdischen Gewässern einschließlich angelegten Be- und Entwässerungsgräben durchgeführt werden, die von den unteren Naturschutzbehörden durch Allgemeinverfügung festgelegt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht in

1. Naturschutzgebieten, Nationalparken, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 17 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes einer Veränderungssperre unterliegen, es sei denn, dass insoweit eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist, und
2. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, es sei denn, dass die Maßnahmen gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres durchgeführt werden. Die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Landeshochwasserschutzanlagen und Landesküstenschutzdeiche in der Unterhaltungslast des Landes, Hochwasser- und Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung, Dämme gemäß § 4 Absatz 3 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes, öffentlich gewidmete Verkehrsanlagen sowie Eisenbahnanlagen einschließlich Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2, Schöpfwerke, Pegel des Landespegelmessnetzes und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, soweit Maßnahmen zur Erhaltung deren jederzeitiger und vollständiger Funktionsfähigkeit erforderlich sind.

(4) Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Abwehr einer durch Biber verursachten gegenwärtigen und erheblichen Gefahr.“

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „unbewohnte Biberbaue und -burgen“ die Angabe „und keiner weiteren biberbezogenen Zweckerfüllung dienende Nahrungsdämme“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zu Maßnahmen nach § 2 sind Personen berechtigt, die

1. Beschäftigte eines gesetzlich zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten sind,
2. Beschäftigte des gewässerkundlichen Landesdienstes sowie Beschäftigte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind,
3. Beschäftigte der Straßenbauverwaltungen und der Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind,
4. Beschäftigte von Kreis-, Gemeinde- oder Amtsverwaltungen oder von Zweckverbänden sind,

* Ändert VO vom 28. November 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 11

5. von den nach Nummer 1 bis 4 Berechtigten beauftragt wurden, insbesondere die regional flächennutzenden Personen oder

6. von der unteren Naturschutzbehörde hierzu beauftragt oder bestellt sind,

soweit sie aufgrund einer durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführten oder anerkannten Schulung die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können oder aufgrund ihrer Ausbildung über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die in Satz 1 genannten Personen können sich zur Durchführung der Maßnahmen Dritter bedienen.“

4. Nach § 7 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die obere Naturschutzbehörde stellt den Erhaltungszustand der Biberpopulation fest, beobachtet dessen Entwicklung fortlaufend und macht die jeweils aktuelle Einschätzung in geeigneter Weise öffentlich zugänglich.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Schwerin, den 3. Oktober 2026

Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2026/2027

Hinweis der Schriftleitung

Vom 2. Oktober 2026

Für einen reibungslosen Ablauf der Herausgabe der Verkündungsblätter zum Jahreswechsel 2026/2027 wird für die Terminplanung Folgendes bekannt gegeben:

letzter Ausgabetermin im **Jahr 2026**	30. Dezember 2026
Redaktionsschluss	16. Dezember 2026